

1977	Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1977	Nr. 24
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 77	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch .....	585
18. 4. 77	Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen .....	597
	613-1-10	
19. 4. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) .....	598
	9240-1-2	
21. 4. 77	Dritte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen .....	602
	612-8-1, 612-12-1, 612-9-1, 612-11-1, 612-2-1, 612-3-1, 612-5-1, 612-4-1	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 .....	630
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	630

### Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

Vom 15. April 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Laarbruch wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

#### § 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutz-zonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

#### § 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

#### § 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.\*)

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1977

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

\*) Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird — Abon-nenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos — auf Anforderung zugestellt.

## Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Laarbruch)

## Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

## Kurvenpunkte der Schutzzone 1

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	2507891.5	5719992.6	51	2512755.2	5720324.0	101	2514322.5	5718412.7
2	2508027.3	5720006.2	52	2512786.4	5720346.9	102	2514286.3	5718350.0
3	2508163.3	5720019.5	53	2512819.1	5720367.4	103	2514256.8	5718283.2
4	2508299.5	5720016.8	54	2512854.2	5720384.3	104	2514238.6	5718212.5
5	2508435.9	5720016.2	55	2512896.3	5720396.1	105	2514229.2	5718135.7
6	2508508.8	5720009.7	56	2512937.8	5720398.1	106	2514225.7	5718058.5
7	2508648.9	5719991.6	57	2512978.9	5720391.0	107	2514224.2	5718020.4
8	2508787.1	5719964.0	58	2513019.6	5720375.8	108	2514221.7	5717982.4
9	2508924.1	5719930.8	59	2513052.2	5720357.5	109	2514219.6	5717963.4
10	2509061.4	5719898.4	60	2513083.3	5720336.9	110	2514216.5	5717944.5
11	2509198.6	5719865.1	61	2513112.8	5720314.1	111	2514212.0	5717926.0
12	2509336.6	5719836.1	62	2513141.1	5720289.6	112	2514205.4	5717908.0
13	2509474.9	5719808.1	63	2513194.0	5720237.8	113	2514196.1	5717891.3
14	2509613.3	5719781.1	64	2513244.2	5720183.4	114	2514183.9	5717877.3
15	2509751.9	5719754.7	65	2513341.6	5720070.8	115	2514167.5	5717867.3
16	2509821.4	5719742.0	66	2513440.6	5719960.0	116	2514148.4	5717861.1
17	2509891.5	5719733.4	67	2513541.9	5719851.7	117	2514128.5	5717858.6
18	2509965.2	5719729.2	68	2513593.3	5719798.5	118	2514108.8	5717858.9
19	2510038.6	5719737.2	69	2513646.4	5719746.9	119	2514089.1	5717860.8
20	2510110.0	5719753.5	70	2513703.1	5719699.1	120	2514049.6	5717867.7
21	2510181.3	5719770.7	71	2513762.6	5719654.9	121	2514010.0	5717876.1
22	2510323.4	5719807.3	72	2513826.7	5719615.1	122	2513970.4	5717884.5
23	2510465.8	5719842.7	73	2513891.4	5719576.5	123	2513930.9	5717891.7
24	2510609.4	5719870.1	74	2513924.7	5719555.5	124	2513891.4	5717897.1
25	2510754.2	5719889.5	75	2513956.8	5719532.8	125	2513822.1	5717901.3
26	2510898.9	5719909.4	76	2513986.3	5719507.2	126	2513787.4	5717910.0
27	2511042.8	5719934.4	77	2514011.6	5719476.4	127	2513752.8	5717919.1
28	2511114.4	5719949.0	78	2514028.4	5719444.6	128	2513684.2	5717892.7
29	2511187.1	5719957.0	79	2514038.8	5719411.2	129	2513615.8	5717884.9
30	2511261.6	5719953.9	80	2514044.4	5719376.5	130	2513478.9	5717870.6
31	2511336.0	5719948.8	81	2514046.5	5719340.9	131	2513341.7	5717859.5
32	2511433.9	5719939.1	82	2514045.0	5719265.1	132	2513204.8	5717845.1
33	2511509.4	5719918.1	83	2514043.0	5719189.3	133	2513067.8	5717832.2
34	2511586.7	5719914.2	84	2514045.7	5719116.4	134	2512999.0	5717819.7
35	2511662.9	5719912.5	85	2514054.3	5719043.9	135	2512933.1	5717796.6
36	2511739.2	5719914.5	86	2514072.2	5718976.6	136	2512857.2	5717775.6
37	2511816.1	5719922.6	87	2514098.0	5718912.0	137	2512781.9	5717752.9
38	2511891.5	5719939.8	88	2514131.8	5718850.4	138	2512632.5	5717704.2
39	2511963.4	5719963.4	89	2514171.8	5718792.6	139	2512484.0	5717652.4
40	2512035.1	5719987.7	90	2514217.0	5718736.0	140	2512336.4	5717598.4
41	2512108.1	5720010.8	91	2514240.4	5718708.3	141	2512188.3	5717545.6
42	2512183.9	5720021.9	92	2514264.0	5718680.9	142	2512040.3	5717492.8
43	2512258.5	5720037.4	93	2514285.6	5718655.8	143	2511891.5	5717442.1
44	2512331.7	5720058.8	94	2514306.7	5718630.4	144	2511745.2	5717400.3
45	2512402.3	5720086.1	95	2514326.4	5718604.3	145	2511599.0	5717366.4
46	2512470.4	5720119.4	96	2514343.5	5718577.2	146	2511452.7	5717341.3
47	2512536.9	5720158.8	97	2514355.9	5718548.0	147	2511306.4	5717327.0
48	2512600.0	5720203.4	98	2514360.8	5718515.4	148	2511233.2	5717326.0
49	2512661.4	5720252.9	99	2514354.4	5718477.8	149	2511196.6	5717326.4
50	2512724.8	5720299.9	100	2514340.2	5718444.4	150	2511160.0	5717327.4

noch Schutzzone 1 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2511085.7	5717331.7	201			251		
152	2511013.7	5717350.6	202			252		
153	2510940.6	5717374.0	203			253		
154	2510867.3	5717396.9	204			254		
155	2510720.9	5717440.4	205			255		
156	2510585.4	5717482.1	206			256		
157	2510448.1	5717515.1	207			257		
158	2510310.1	5717544.8	208			258		
159	2510171.6	5717572.2	209			259		
160	2510032.8	5717597.8	210			260		
161	2509962.6	5717609.6	211			261		
162	2509891.3	5717611.3	212			262		
163	2509852.9	5717609.6	213			263		
164	2509814.3	5717601.3	214			264		
165	2509738.2	5717584.7	215			265		
166	2509587.2	5717541.1	216			266		
167	2509436.8	5717492.6	217			267		
168	2509361.7	5717469.7	218			268		
169	2509285.7	5717449.9	219			269		
170	2509209.0	5717436.4	220			270		
171	2509131.4	5717430.1	221			271		
172	2508974.4	5717429.6	222			272		
173	2508817.8	5717426.4	223			273		
174	2508662.7	5717412.0	224			274		
175			225			275		
176			226			276		
177			227			277		
178			228			278		
179			229			279		
180			230			280		
181			231			281		
182	Die Kurvenpunkte von		232			282		
183	Nr. 175 bis Nr. 358		233			283		
184	der Schutzzone 1 liegen		234			284		
185	außerhalb des Gebietes		235			285		
186	der Bundesrepublik		236			286		
187	Deutschland.		237			287		
188	Die Grenze des deutschen		238			288		
189	Staatsgebietes bildet hier		239			289		
190	zugleich die Grenze des		240			290		
191	Lärmschutzbereichs.		241			291		
192			242			292		
193			243			293		
194			244			294		
195			245			295		
196			246			296		
197			247			297		
198			248			298		
199			249			299		
200			250			300		

## noch Schutzzone 1 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301			331			361	2506811.0	5719952.8
302			332			362	2506863.1	5719958.3
303			333			363	2506900.6	5719954.0
304			334			364	2506937.2	5719945.2
305			335			365	2506974.0	5719937.7
306			336			366	2507011.1	5719931.5
307			337			367	2507084.7	5719922.8
308			338			368	2507158.6	5719918.2
309			339			369	2507305.6	5719919.6
310			340			370	2507452.3	5719931.0
311	Die Kurvenpunkte von		341			371	2507598.8	5719948.8
312	Nr. 175 bis Nr. 358		342			372	2507745.2	5719970.0
313	der Schutzzone 1 liegen		343			373	2507891.5	5719992.6
314	außerhalb des Gebietes		344					
315	der Bundesrepublik		345					
316	Deutschland.		346					
317	Die Grenze des deutschen		347					
318	Staatsgebietes bildet hier		348					
319	zugleich die Grenze des		349					
320	Lärmschutzbereichs.		350					
321			351					
322			352					
323			353					
324			354					
325			355					
326			356					
327			357					
328			358					
329			359	2506653.7	5719954.5			
330			360	2506758.5	5719952.9			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1			51			101	2507320.3	5725059.9
2			52			102	2507463.3	5725130.4
3			53			103	2507605.9	5725201.5
4			54			104	2507748.6	5725272.6
5			55			105	2507891.5	5725343.3
6			56			106	2508005.8	5725399.0
7			57			107	2508118.2	5725458.7
8			58			108	2508261.2	5725526.1
9			59			109	2508404.8	5725592.0
10			60			110	2508549.1	5725656.0
11			61			111	2508694.2	5725718.0
12			62			112	2508839.8	5725778.4
13			63			113	2508986.7	5725835.4
14			64			114	2509134.6	5725889.8
15			65			115	2509283.7	5725940.5
16			66			116	2509434.0	5725988.6
17			67			117	2509585.3	5726033.6
18			68			118	2509737.5	5726076.1
19			69			119	2509891.5	5726113.9
20			70			120	2510045.8	5726147.9
Die Kurvenpunkte von								
21	Nr. 1 bis Nr. 100 der		71			121	2510200.2	5726177.9
22	Schutzzone 2 liegen		72			122	2510354.8	5726203.3
23	außerhalb des Gebietes		73			123	2510509.5	5726223.8
24	der Bundesrepublik		74			124	2510664.4	5726239.6
25	Deutschland.		75			125	2510819.5	5726246.5
26	Die Grenze des deutschen		76			126	2510974.9	5726249.1
27	Staatsgebietes bildet hier		77			127	2511130.5	5726245.1
28	zugleich die Grenze des		78			128	2511286.4	5726229.3
29	Lärmschutzbereichs.		79			129	2511442.7	5726205.6
30			80			130	2511521.2	5726189.6
31			81			131	2511599.3	5726171.6
32			82			132	2511642.5	5726158.1
33			83			133	2511701.6	5726124.2
34			84			134	2511764.8	5726099.1
35			85			135	2511828.8	5726076.2
36			86			136	2511891.4	5726049.9
37			87			137	2511952.5	5726013.5
38			88			138	2512016.7	5725983.2
39			89			139	2512076.9	5725945.4
40			90			140	2512134.2	5725903.6
41			91			141	2512190.9	5725849.0
42			92			142	2512250.5	5725796.9
43			93			143	2512306.7	5725741.7
44			94			144	2512359.5	5725681.9
45			95			145	2512409.5	5725620.0
46			96			146	2512457.3	5725555.9
47			97			147	2512504.2	5725491.0
48			98			148	2512551.4	5725426.5
49			99			149	2512599.0	5725362.7
50			100			150	2512649.2	5725301.2

noch Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2512702.5	5725242.8	201	2510099.7	5723728.3	251		
152	2512759.4	5725189.1	202	2509995.5	5723700.8	252		
153	2512820.2	5725137.3	203	2509891.5	5723673.1	253		
154	2512882.5	5725088.8	204	2509738.9	5723633.0	254	2507252.2	5722021.2
155	2512948.3	5725041.4	205	2509586.1	5723593.8	255	2507332.2	5722027.1
156	2513016.4	5724998.0	206	2509433.0	5723555.6	256	2507412.0	5722035.2
157	2513085.6	5724956.0	207	2509279.7	5723518.5	257	2507492.0	5722033.0
158	2513155.3	5724914.4	208	2509126.3	5723482.0	258	2507571.9	5722032.2
159	2513223.4	5724872.2	209	2508972.4	5723447.4	259	2507654.5	5722031.2
160	2513289.4	5724825.9	210	2508818.4	5723413.7	260	2507766.5	5722055.9
161	2513324.2	5724798.8	211	2508663.8	5723382.4	261	2507891.5	5722090.9
162	2513354.0	5724769.6	212	2508509.0	5723351.9	262	2508005.8	5722108.3
163	2513372.5	5724733.9	213	2508354.1	5723322.1	263	2508076.4	5722106.5
164	2513379.7	5724715.2	214	2508199.2	5723292.3	264	2508147.0	5722104.6
165	2513374.0	5724698.1	215	2508121.8	5723277.1	265	2508288.2	5722100.3
166	2513368.7	5724680.9	216	2508044.5	5723261.6	266	2508429.3	5722095.3
167	2513359.0	5724661.6	217	2507891.5	5723253.4	267	2508570.3	5722088.4
168	2513346.2	5724644.3	218	2507813.3	5723237.3	268	2508711.2	5722080.1
169	2513317.5	5724614.6	219	2507739.2	5723220.6	269	2508852.0	5722069.0
170	2513283.9	5724590.3	220			270	2508992.6	5722055.7
171	2513246.4	5724570.3	221			271	2509133.3	5722043.0
172	2513211.9	5724554.2	222			272	2509285.9	5722027.1
173	2513177.1	5724539.1	223			273	2509438.2	5722009.3
174	2513141.7	5724525.2	224			274	2509589.9	5721997.4
175	2513105.9	5724512.2	225			275	2509741.0	5721961.4
176	2513033.7	5724488.9	226			276	2509891.5	5721931.5
177	2512961.1	5724469.8	227			277	2509970.8	5721915.5
178	2512815.0	5724425.2	228			278	2510050.1	5721899.8
179	2512667.4	5724387.8	229			279	2510208.3	5721878.7
180	2512519.3	5724351.7	230			280	2510366.3	5721860.1
181	2512371.1	5724316.1	231			281	2510524.1	5721844.5
182	2512222.9	5724280.2	232			282	2510681.8	5721832.9
183	2512078.3	5724234.3	233			283	2510839.3	5721826.3
184	2511985.0	5724209.8	234			284	2510917.9	5721824.8
185	2511891.4	5724186.7	235			285	2510957.2	5721824.4
186	2511784.2	5724159.8	236			286	2510976.9	5721824.3
187	2511676.8	5724133.2	237			287	2510996.5	5721824.1
188	2511622.6	5724119.7	238			288	2511015.8	5721832.6
189	2511573.4	5724093.2	239			289	2511034.9	5721841.5
190	2511529.2	5724078.8	240			290	2511073.3	5721858.8
191	2511455.4	5724061.3	241			291	2511111.8	5721875.7
192	2511381.7	5724043.6	242			292	2511150.5	5721892.5
193	2511234.0	5724009.5	243			293	2511226.6	5721924.4
194	2511086.0	5723976.8	244			294	2511305.0	5721950.3
195	2510939.0	5723939.7	245			295	2511405.6	5721985.0
196	2510792.2	5723902.0	246			296	2511504.0	5722025.5
197	2510645.5	5723863.7	247			297	2511566.5	5722042.9
198	2510498.8	5723825.7	248			298	2511653.5	5722060.9
199	2510352.1	5723787.6	249			299	2511763.1	5722063.3
200	2510205.2	5723750.2	250			300	2511891.5	5722089.2
			231					
			232					
			233	Die Kurvenpunkte von				
			234	Nr. 220 bis Nr. 253 der				
			235	Schutzzone 2 liegen				
			236	außerhalb des Gebietes				
			237	der Bundesrepublik				
			238	Deutschland.				
			239					
			240					

noch Schutzzone 2

(militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301	2511949.1	5722098.6	351	2515749.3	5721134.5	401	2519467.2	5723355.6
302	2512007.0	5722106.6	352	2515820.4	5721180.7	402	2519449.3	5723330.9
303	2512071.5	5722102.9	353	2515891.4	5721227.2	403	2519430.9	5723306.7
304	2512139.1	5722098.3	354	2516018.3	5721311.6	404	2519411.0	5723283.5
305	2512183.3	5722100.6	355	2516144.6	5721396.9	405	2519391.4	5723260.2
306	2512222.1	5722093.8	356	2516270.3	5721483.0	406	2519360.6	5723220.9
307	2512259.5	5722081.4	357	2516395.5	5721570.0	407	2519330.7	5723180.9
308	2512333.6	5722055.1	358	2516520.2	5721657.6	408	2519289.3	5723127.8
309	2512475.8	5721997.6	359	2516644.4	5721745.9	409	2519246.3	5723075.9
310	2512613.6	5721933.2	360	2516768.2	5721834.8	410	2519159.9	5722972.6
311	2512680.8	5721898.7	361	2516891.4	5721924.5	411	2519074.3	5722868.7
312	2512746.4	5721861.2	362	2517017.1	5722016.9	412	2518984.5	5722768.4
313	2512807.8	5721817.7	363	2517142.2	5722110.0	413	2518891.4	5722670.9
314	2512868.1	5721772.5	364	2517267.1	5722203.5	414	2518797.1	5722577.9
315	2512985.2	5721676.8	365	2517391.4	5722297.7	415	2518699.7	5722488.4
316	2513097.7	5721574.0	366	2517493.0	5722382.0	416	2518599.7	5722402.1
317	2513205.7	5721464.4	367	2517592.7	5722468.5	417	2518496.7	5722319.1
318	2513309.4	5721348.4	368	2517691.7	5722555.8	418	2518391.4	5722238.9
319	2513359.7	5721288.3	369	2517791.2	5722642.6	419	2518268.9	5722151.3
320	2513411.0	5721229.1	370	2517891.4	5722728.4	420	2518144.3	5722067.0
321	2513465.8	5721176.7	371	2518013.6	5722828.9	421	2518018.3	5721984.8
322	2513530.0	5721136.2	372	2518137.4	5722927.3	422	2517891.4	5721903.7
323	2513654.8	5721052.1	373	2518263.3	5723022.9	423	2517761.5	5721819.1
324	2513775.7	5720962.2	374	2518391.4	5723115.9	424	2517636.1	5721728.4
325	2513891.4	5720864.2	375	2518515.8	5723202.8	425	2517511.1	5721637.1
326	2513984.0	5720779.0	376	2518640.9	5723288.7	426	2517386.4	5721545.3
327	2514031.2	5720737.3	377	2518766.1	5723374.4	427	2517262.1	5721453.1
328	2514080.4	5720698.1	378	2518891.4	5723460.0	428	2517138.2	5721360.3
329	2514120.9	5720670.7	379	2518991.4	5723532.0	429	2517014.6	5721266.9
330	2514163.6	5720646.9	380	2519091.4	5723614.2	430	2516891.4	5721173.2
331	2514254.9	5720612.2	381	2519140.1	5723653.8	431	2516765.0	5721076.2
332	2514336.2	5720594.6	382	2519191.4	5723689.9	432	2516639.2	5720978.6
333	2514418.8	5720584.9	383	2519240.1	5723717.5	433	2516513.8	5720880.3
334	2514498.3	5720581.6	384	2519291.4	5723739.8	434	2516389.2	5720781.1
335	2514577.8	5720584.4	385	2519326.3	5723750.8	435	2516265.4	5720680.9
336	2514655.4	5720594.4	386	2519360.9	5723758.8	436	2516146.6	5720582.8
337	2514732.0	5720610.7	387	2519394.6	5723760.5	437	2516029.1	5720483.3
338	2514807.8	5720632.3	388	2519427.6	5723757.1	438	2515913.2	5720381.9
339	2514882.2	5720658.2	389	2519460.1	5723749.9	439	2515799.3	5720278.0
340	2514956.6	5720688.1	390	2519491.7	5723735.2	440	2515688.2	5720171.0
341	2515029.8	5720720.7	391	2519521.8	5723709.4	441	2515581.3	5720059.0
342	2515103.1	5720755.9	392	2519544.5	5723676.5	442	2515480.8	5719939.6
343	2515175.6	5720792.9	393	2519551.9	5723641.2	443	2515433.8	5719874.9
344	2515248.2	5720831.9	394	2519551.2	5723604.6	444	2515391.3	5719807.2
345	2515320.2	5720872.1	395	2519543.7	5723567.0	445	2515370.9	5719769.1
346	2515392.2	5720913.8	396	2519533.4	5723529.3	446	2515352.7	5719730.0
347	2515463.8	5720956.3	397	2519526.3	5723490.5	447	2515337.1	5719689.8
348	2515535.5	5720999.9	398	2519516.3	5723452.7	448	2515324.2	5719648.6
349	2515606.8	5721044.1	399	2519503.2	5723415.9	449	2515311.9	5719588.9
350	2515678.2	5721089.1	400	2519484.2	5723380.9	450	2515307.2	5719528.1

## noch Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
451	2515307.8	5715457.4	501	2520016.3	5718562.1	551	2523266.5	5718140.7
452	2515311.1	5715467.1	502	2520141.4	5718555.4	552	2523141.4	5718131.3
453	2515317.5	5715437.3	503	2520266.4	5718553.0	553	2523016.4	5718123.3
454	2515327.0	5715408.1	504	2520391.4	5718551.8	554	2522891.4	5718116.6
455	2515338.2	5715379.4	505	2520516.4	5718551.7	555	2522766.4	5718110.8
456	2515351.3	5715351.7	506	2520641.4	5718551.0	556	2522641.4	5718106.0
457	2515366.3	5715325.0	507	2520766.4	5718543.9	557	2522516.4	5718101.5
458	2515382.8	5715299.1	508	2520891.4	5718537.2	558	2522391.4	5718096.1
459	2515401.3	5715274.4	509	2521016.4	5718531.1	559	2522266.4	5718089.8
460	2515421.5	5715251.4	510	2521141.4	5718525.8	560	2522141.4	5718082.4
461	2515443.5	5715230.2	511	2521266.4	5718520.7	561	2522016.4	5718074.3
462	2515467.1	5715210.3	512	2521391.4	5718513.0	562	2521891.4	5718066.1
463	2515501.2	5715185.6	513	2521516.5	5718507.3	563	2521766.4	5718059.6
464	2515536.9	5715163.3	514	2521641.4	5718497.1	564	2521641.4	5718055.5
465	2515573.7	5715143.0	515	2521766.5	5718484.6	565	2521516.4	5718054.1
466	2515611.6	5715124.5	516	2521891.4	5718470.8	566	2521453.9	5718054.1
467	2515684.2	5715099.7	517	2522016.4	5718456.8	567	2521391.4	5718054.4
468	2515758.5	5715067.0	518	2522141.4	5718443.2	568	2521266.4	5718055.6
469	2515906.7	5715023.5	519	2522266.4	5718430.2	569	2521141.4	5718057.5
470	2516055.7	5715088.1	520	2522391.4	5718417.7	570	2521016.4	5718060.0
471	2516205.0	5718958.0	521	2522516.4	5718405.6	571	2520891.4	5718063.3
472	2516354.8	5718931.8	522	2522641.4	5718393.5	572	2520766.4	5718067.4
473	2516504.7	5718908.5	523	2522766.4	5718382.0	573	2520641.4	5718071.9
474	2516654.9	5718887.4	524	2522891.4	5718371.2	574	2520516.3	5718082.3
475	2516805.3	5718868.0	525	2523016.4	5718360.7	575	2520391.4	5718094.7
476	2516912.3	5718854.9	526	2523141.4	5718350.2	576	2520266.5	5718105.6
477	2517019.3	5718842.3	527	2523266.5	5718338.6	577	2520141.4	5718114.8
478	2517127.4	5718830.1	528	2523391.4	5718324.8	578	2519983.5	5718119.6
479	2517235.5	5718818.4	529	2523454.6	5718316.3	579	2519904.7	5718119.5
480	2517344.3	5718806.9	530	2523517.5	5718306.1	580	2519825.9	5718118.9
481	2517453.1	5718793.8	531	2523548.8	5718300.3	581	2519668.4	5718115.3
482	2517562.4	5718784.7	532	2523580.0	5718293.6	582	2519510.9	5718110.3
483	2517671.8	5718774.0	533	2523610.9	5718285.9	583	2519353.4	5718107.0
484	2517781.6	5718763.4	534	2523641.4	5718276.4	584	2519195.9	5718103.8
485	2517891.4	5718753.0	535	2523660.7	5718269.1	585	2519038.4	5718100.5
486	2518004.1.4	5718739.0	536	2523678.7	5718260.6	586	2518880.9	5718097.2
487	2518119.1.3	5718725.2	537	2523692.3	5718251.4	587	2518723.3	5718093.8
488	2518241.3	5718711.6	538	2523697.4	5718241.9	588	2518565.8	5718090.6
489	2518491.4	5718698.2	539	2523697.4	5718232.9	589	2518408.3	5718087.3
490	2518641.4	5718684.8	540	2523692.4	5718222.9	590	2518250.8	5718083.8
491	2518766.4	5718673.7	541	2523681.2	5718211.0	591	2518093.3	5718080.2
492	2518891.4	5718662.6	542	2523668.5	5718204.7	592	2517935.8	5718076.4
493	2519016.4	5718651.6	543	2523655.1	5718199.5	593	2517778.3	5718072.4
494	2519141.4	5718640.5	544	2523641.4	5718195.0	594	2517620.8	5718068.0
495	2519266.4	5718629.5	545	2523610.7	5718186.6	595	2517463.3	5718063.3
496	2519391.4	5718618.5	546	2523579.8	5718179.7	596	2517305.9	5718058.1
497	2519516.4	5718607.6	547	2523548.6	5718173.6	597	2517148.4	5718052.4
498	2519641.4	5718595.9	548	2523517.3	5718168.7	598	2516991.0	5718045.9
499	2519766.3	5718583.0	549	2523454.4	5718159.8	599	2516833.7	5718038.5
500	2519891.4	5718571.4	550	2523391.4	5718152.5	600	2516676.4	5718029.8

noch Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
601	2516519.1	5718019.6	651	2514435.1	5715288.4	701		
602	2516362.0	5718007.3	652	2514384.8	5715275.8	702		
603	2516204.9	5717992.0	653	2514332.7	5715271.2	703		
604	2516048.0	5717972.5	654	2514280.2	5715268.7	704		
605	2515891.4	5717946.7	655	2514227.0	5715263.9	705		
606	2515790.4	5717924.9	656	2514174.6	5715255.4	706		
607	2515690.9	5717897.0	657	2514122.9	5715243.1	707		
608	2515606.0	5717865.6	658	2514071.8	5715228.2	708		
609	2515564.9	5717846.7	659	2513981.4	5715197.6	709		
610	2515525.4	5717824.5	660	2513891.4	5715165.9	710		
611	2515492.5	5717802.4	661	2513743.8	5715117.8	711		
612	2515461.5	5717778.1	662	2513595.2	5715073.7	712		
613	2515432.4	5717751.5	663	2513445.2	5715035.8	713		
614	2515405.5	5717722.3	664	2513294.1	5715002.4	714		
615	2515382.0	5717692.7	665	2513142.3	5714972.5	715		
616	2515360.1	5717662.0	666	2512989.3	5714947.4	716		
617	2515339.2	5717630.5	667	2512836.5	5714921.4	717		
618	2515319.2	5717598.4	668	2512679.8	5714895.4	718		
619	2515292.3	5717531.9	669	2512523.8	5714864.0	719		
620	2515250.8	5717462.8	670	2512445.9	5714846.6	720		
621	2515222.8	5717390.4	671	2512368.3	5714828.2	721		
622	2515198.6	5717316.7	672	2512289.5	5714817.5	722		
623	2515177.9	5717239.4	673	2512210.0	5714813.8	723		
624	2515160.8	5717161.2	674	2512050.8	5714807.1	724		
625	2515145.7	5717080.7	675	2511891.5	5714801.4	725		
626	2515131.8	5717000.0	676	2511761.7	5714792.5	726		
627	2515117.3	5716919.6	677	2511620.4	5714789.6	727		
628	2515102.1	5716839.3	678	2511479.2	5714788.0	728		
629	2515086.1	5716759.9	679	2511338.0	5714787.6	729		
630	2515068.7	5716680.9	680	2511267.4	5714787.9	730		
631	2515048.4	5716596.1	681	2511196.9	5714788.7	731		
632	2515025.8	5716511.8	682	2511055.8	5714791.3	732		
633	2515001.5	5716429.9	683	2510914.8	5714799.6	733		
634	2514975.5	5716348.3	684	2510774.0	5714812.7	734		
635	2514948.5	5716268.4	685			735		
636	2514920.0	5716189.0	686			736		
637	2514890.6	5716110.8	687			737		
638	2514859.9	5716033.2	688	Die Kurvenpunkte von		738		
639	2514828.3	5715950.6	689	Nr. 685 bis Nr. 869 der		739		
640	2514796.0	5715880.4	690	Schutzzone 2 liegen		740		
				außerhalb des Gebietes				
641	2514763.4	5715804.5	691	der Bundesrepublik		741		
642	2514730.4	5715728.8	692	Deutschland.		742		
643	2514696.9	5715653.3	693			743		
644	2514662.3	5715579.3	694	Die Grenze des deutschen		744		
645	2514626.0	5715506.7	695	Staatsgebietes bildet hier		745		
646	2514586.1	5715436.0	696	zugleich die Grenze des		746		
647	2514564.1	5715402.2	697	Lärmschutzbereichs.		747		
648	2514540.1	5715370.1	698			748		
649	2514513.3	5715340.3	699			749		
650	2514482.4	5715314.0	700			750		

noch Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
751			801			851		
752			802			852		
753			803			853		
754			804			854		
755			805			855		
756			806			856		
757			807			857		
758			808			858		
759			809			859		
760			810			860		
761			811			861		
762			812			862		
763	Die Kurvenpunkte von		813			863		
764	Nr. 685 bis Nr. 869 der		814			864		
765	Schutzzone 2 liegen		815			865		
766	außerhalb des Gebietes		816			866		
767	der Bundesrepublik		817			867		
768	Deutschland.		818			868		
769	Die Grenze des deutschen		819			869		
770	Staatsgebietes bildet hier		820					
771	zugleich die Grenze des		821					
772	Lärmschutzbereichs.		822					
773			823					
774			824					
775			825					
776			826					
777			827					
778			828					
779			829					
780			830					
781			831					
782			832					
783			833					
784			834					
785			835					
786			836					
787			837					
788			838					
789			839					
790			840					
791			841					
792			842					
793			843					
794			844					
795			845					
796			846					
797			847					
798			848					
799			849					
800			850					

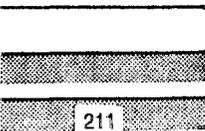
noch Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Laarbruch) (Exklave)

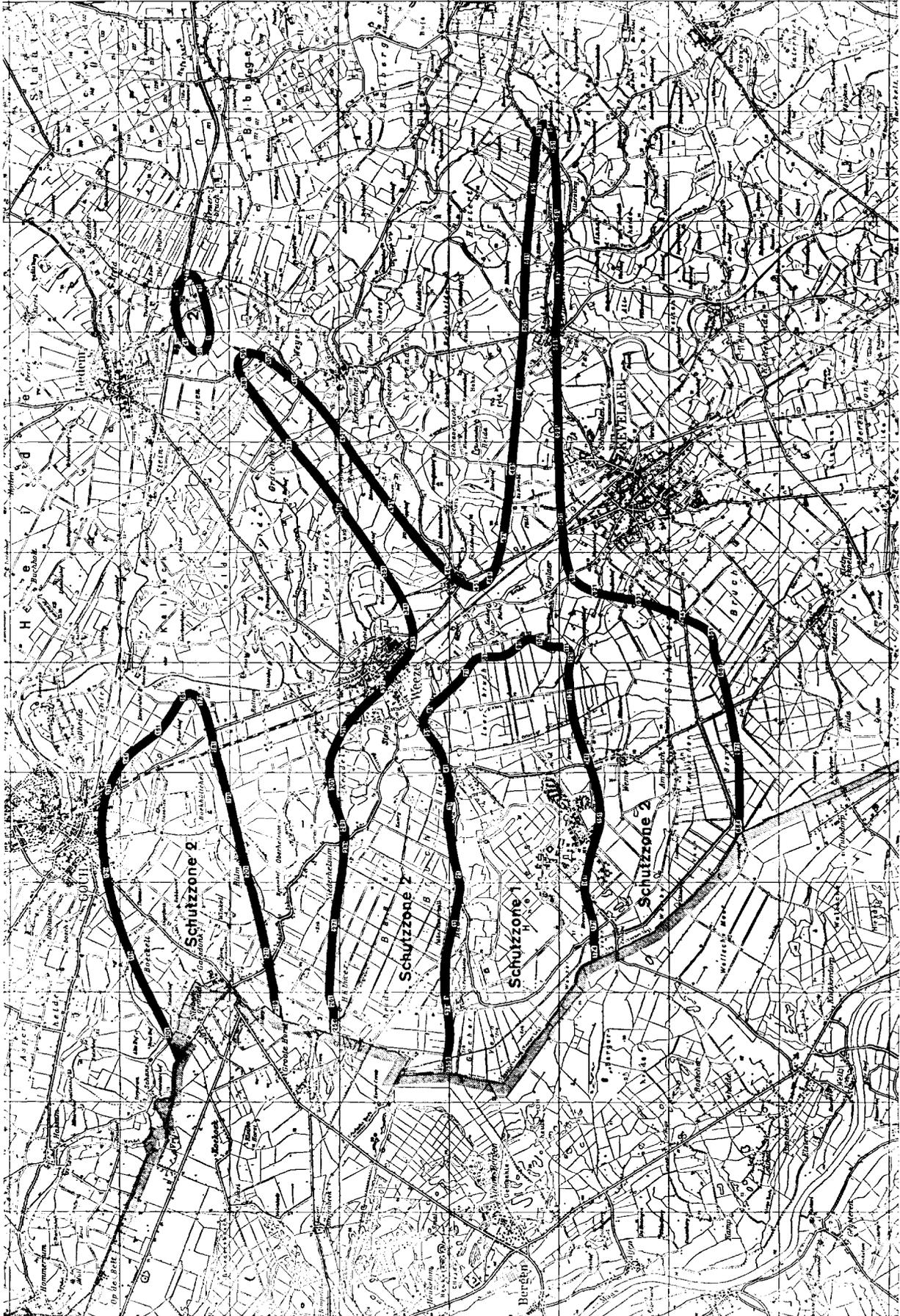
NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	2519891.4	5724735.0	21	2520960.7	5724716.2	41	2519891.4	5724414.9
2	2519949.2	5724771.9	22	2520966.7	5724699.0	42	2519866.0	5724422.0
3	2520010.9	5724801.7	23	2520968.1	5724680.9	43	2519841.1	5724430.9
4	2520042.8	5724813.9	24	2520964.1	5724667.9	44	2519789.7	5724451.0
5	2520075.4	5724824.6	25	2520957.9	5724655.8	45	2519764.9	5724463.6
6	2520141.4	5724842.8	26	2520949.3	5724645.0	46	2519743.2	5724480.9
7	2520203.3	5724856.3	27	2520937.8	5724637.5	47	2519734.3	5724491.4
8	2520265.8	5724866.6	28	2520915.0	5724624.1	48	2519725.4	5724501.9
9	2520391.4	5724883.1	29	2520891.4	5724612.1	49	2519718.2	5724513.7
10	2520516.3	5724889.6	30	2520830.2	5724587.6	50	2519714.4	5724527.1
11	2520641.4	5724887.0	31	2520767.6	5724566.6	51	2519712.9	5724540.8
12	2520708.3	5724878.4	32	2520641.4	5724528.5	52	2519714.4	5724554.6
13	2520741.8	5724872.9	33	2520516.8	5724492.9	53	2519717.7	5724567.9
14	2520773.7	5724861.7	34	2520391.4	5724460.8	54	2519722.5	5724580.9
15	2520805.1	5724848.5	35	2520267.0	5724432.0	55	2519730.8	5724596.4
16	2520836.8	5724836.4	36	2520141.4	5724408.7	56	2519752.9	5724623.4
17	2520865.7	5724818.4	37	2520078.8	5724402.7	57	2519791.6	5724658.6
18	2520891.4	5724796.0	38	2520016.1	5724398.8	58	2519818.3	5724680.9
19	2520919.9	5724774.1	39	2519984.6	5724400.3	59	2519891.4	5724735.0
20	2520945.4	5724748.8	40	2519953.4	5724404.6			

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

<p><b>Zeichenerklärung</b></p> 	<p>Begrenzungslinie der Schutzzone</p> <p>Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband</p> <p>Nummer eines Kurvenpunktes</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**Zweite Verordnung  
über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen  
Vom 18. April 1977**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1621), geändert durch die Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen vom 30. Juli 1976 (BGBl. I S. 2043), werden in Absatz 1 ersetzt

a) die Sätze 9 bis 15 durch folgende Sätze:

„Danach knickt sie im rechten Winkel nach Süd-südwesten ab, erreicht nach 235 m das Nordwestende der Eisenbahnbrücke E 30, folgt dann dem vom Freihafen zum Holzhafen führenden Verbindungsgleis in nordwestlicher Richtung und überquert es nach 67 m. Von dort läuft sie zunächst 235 m in nördlichem Bogen und anschließend 123 m in nordwestlicher Richtung bis zur Höhe der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes, deren Grundstück im Zollgebiet bleibt. Dort wendet sie sich nach Nordosten und nach 56 m nach Nordwesten. Nach 27 m biegt sie nach Südwesten bis in Höhe

des Zolltors Waller Ring ab. Hier überquert sie die Cuxhavener Straße, folgt dann 60 m der Straße „Am Holzhafen“, die im Zollgebiet bleibt, läuft in einem leichten Bogen nach Westen und sodann 55 m gerade nach Südwesten zu den Eisenbahngleisen. Hier knickt sie nach Nordwesten ab und läuft 1 235 m an den Eisenbahngleisen entlang, parallel zu den Straßen „Hinter dem Speicher XI“ und „Eduard-Suling-Straße“, die Gleise und die Straßen in den Freihafen einschließend.“

b) der bisherige Satz 19 durch folgenden Satz:

„Die Wasserozollgrenze ist durch 7 Baken gekennzeichnet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Betrieb  
von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Vom 19. April 1977

Auf Grund des § 57 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 70 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „§ 13 Abs. 1“ werden gestrichen;
- b) die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 a bis 3 c, 4, § 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6“ werden durch die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 a, 5 c, 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(2) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG ist die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
2. während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen,
3. beim Lenken des Fahrzeugs Fernseh- und Funkempfänger zu benutzen,
4. während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger

oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen,

5. sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Im Taxi- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; das Rauchen ist gestattet, wenn die Fahrgäste zustimmen.“

3. Im 2. Abschnitt erhält der 3. Titel die Überschrift  
„Fahrgäste, Beförderungspflicht“.

4. § 12 wird aufgehoben. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

Beförderung von Personen

Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluß von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Obussen und Kraftomnibussen sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,“.

6. § 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben;
- b) Nummer 3 wird Nummer 2.

7. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet,

kann die Genehmigungsbehörde gestatten, daß das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Falle hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und die Art der Berechnung des Beförderungsentgelts hinzuweisen."

8. In § 32 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. an der Haltestelle die Liniennummer sowie den Namen des Unternehmers anzubringen; anstelle des Namens des Unternehmers kann bei Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften deren Bezeichnung treten.“
9. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Zielschild sind mindestens der Endpunkt der Linie (Zielort, Zielhaltestelle) und die Liniennummer anzugeben. Das Streckenschild soll Liniennummer, Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg enthalten. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“
10. In § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Zur Kenntlichmachung kann auch das Sinnbild nach Anlage 5 verwendet werden.“
11. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 können sie für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden Ausnahmen auch allgemein für die Unternehmer, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Ausnahme im Besitze einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, genehmigen.“
12. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält die Nummer 5 Buchstabe o folgende Fassung:
- „o) § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder 4 über Kennzeichnung und Beschilderung,“;
- b) in Absatz 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 3
- a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- b) während der Beförderung von Fahrgästen raucht,
- c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsichtfunkempfänger benutzt,
- d) sich beim Lenken des Fahrzeugs unterhält,“;
- e) in Absatz 2 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
- a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- b) während der Beförderung von Fahrgästen raucht,
- c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsichtfunkempfänger benutzt oder
- d) sich beim Lenken des Fahrzeugs unterhält,
3. im Taxi- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
- a) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- b) während der Beförderung von Fahrgästen ohne deren Zustimmung raucht oder
- c) beim Lenken des Fahrzeugs Fernsichtfunkempfänger benutzt,“;
- d) die bisherigen Nummern 2 bis 4 des Absatzes 2 werden Nummern 4 bis 6;
- e) die künftige Nummer 5 Buchstabe b des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:
- „b) § 31 Abs. 2 den dort vorgeschriebenen Hinweis unterläßt,“;
- f) die künftige Nummer 5 Buchstabe c des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:
- „c) § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder 4 ein nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetes oder beschildertes Fahrzeug führt,“.

13. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft, jedoch

1. § 21 Satz 1 Nr. 2 am 1. September 1980,
2. § 22 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e am 1. September 1985 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge,
3. § 23 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f am 1. September 1979 für diejenigen Fahrzeuge, mit denen bisher Beförderungen im Berufsverkehr (§ 43 Nr. 1 PBefG) ohne Fahrgastwechsel oder Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung durchgeführt worden sind,
4. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe h am 1. September 1980 für Fahrzeuge mit einem anderen Farbanstrich, die im Taxenverkehr oder im Taxen- und Mietwagenverkehr (§ 46 Abs. 3 PBefG) eingesetzt sind,
5. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe i am 1. September 1978,
6. § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 am 1. September 1979,
7. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe o und Abs. 2 Nr. 5

Buchstabe c, soweit diese Vorschriften des § 45 auf § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 verweisen, am 1. September 1981.“

14. In Anlage 4 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei Kraftfahrzeugen, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs, jedoch nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, kann auch auf der Rückseite ein Schulbuschild mit einer Seitenlänge von mindestens 400 mm und mit einer Stärke der Bildumrandung von 35 mm verwendet werden.“

15. Nach Anlage 4 wird das anliegende Sinnbild für Schwerbehinderte als Anlage 5 angefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

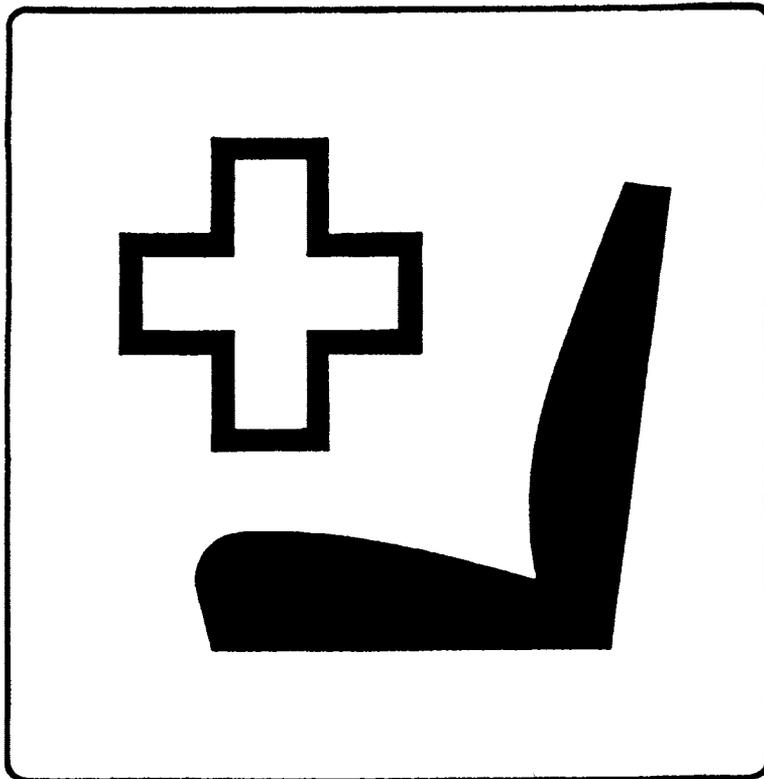
#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Sinnbild**  
zur Kenntlichmachung von Sitzplätzen für Schwerbehinderte  
(§ 34 Satz 2)



**Dritte Verordnung  
zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen**

**Vom 21. April 1977**

Auf Grund

des § 7 Abs. 3 und des § 15 des Schaumweinsteuer-  
gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-  
rungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten  
Fassung, die zuletzt durch Artikel 27 Nr. 6 Buch-  
stabe c und Nr. 10 des Einführungsgesetzes zur Ab-  
gabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I  
S. 3341) geändert worden sind,

des § 1 Abs. 2, des § 8 sowie der durch Artikel 31  
Nr. 6 Buchstabe c, Nr. 8 und 12 des oben bezeichne-  
ten Einführungsgesetzes zuletzt geänderten §§ 6  
Abs. 3, §§ 9 Abs. 2 und § 14 des Spielkartensteuer-  
gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-  
rungsnummer 612-12, veröffentlichten bereinigten  
Fassung,

des § 6 Abs. 3 und des § 13 des Zündwarensteuer-  
gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-  
rungsnummer 612-9, veröffentlichten bereinigten  
Fassung, die zuletzt durch Artikel 28 Nr. 6 Buch-  
stabe d und Nr. 9 des oben bezeichneten Einfüh-  
rungsgesetzes geändert worden sind,

des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 3 und des § 13 des  
Leuchtmittelsteuergesetzes in der im Bundesgesetz-  
blatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffent-  
lichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Ar-  
tikel 30 Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe b und  
Nr. 8 des oben bezeichneten Einführungsgesetzes ge-  
ändert worden sind,

des § 8 Nr. 1 des Kaffee-steuergesetzes in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968

(BGBl. 1969 I S. 1), der durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 2. Juni 1970 (BGBl. I S. 661) eingefügt worden  
ist,

des § 8 Nr. 1 des Teesteuergesetzes in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl.  
1969 I S. 4), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom  
2. Juni 1970 eingefügt worden ist,

des § 6 Abs. 3, des § 7 Abs. 3 und des § 14 des Salz-  
steuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,  
Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten berei-  
nigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 24 Nr. 7  
Buchstabe c, Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 11 des oben  
bezeichneten Einführungsgesetzes geändert worden  
sind,

der §§ 2, 5, 8 Abs. 3 und § 10 sowie der durch Ar-  
tikel 23 Nr. 8, 9 und 11 des oben bezeichneten Ein-  
führungsgesetzes zuletzt geänderten §§ 9 Abs. 4,  
§§ 9a und 14 des Zuckersteuergesetzes in der im  
Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4,  
veröffentlichten bereinigten Fassung,

sowie des § 139 Abs. 2, des § 156 Abs. 1 Nr. 2 und  
des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März  
1976 (BGBl. I S. 613) und des Artikels 99 Abs. 1 des  
oben bezeichneten Einführungsgesetzes

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaum-  
weinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt  
Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlich-

ten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 3 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 3 und 15 Nr. 1 des Gesetzes“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird,“ eingefügt;

bb) in Nummer 3 werden jeweils das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ und am Schluß der Beistrich durch einen Punkt ersetzt;

cc) die Worte „wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.“ werden gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

b) Das Wort „Herstellungsbetriebs“ wird durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 5 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 5 und 15 Nr. 2 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

6. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 15 Nr. 2 des Gesetzes“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Dies“ ersetzt;

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“;

cc) in Satz 4 wird der Klammerhinweis „(einschließlich Gestellungsbefreiung)“ durch die Worte „— einschließlich Gestellungsbefreiung —“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;

bb) in Satz 2 wird die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ ersetzt.

8. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 8 und 15 Nr. 2 des Gesetzes“.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden neue Absätze 1 bis 7.

b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) In den neuen Absätzen 2 und 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt;

cc) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 6 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versendung unversteuerten Schaumweins von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.“;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt;

cc) in Satz 4 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „in den Fällen des § 18 Abs. 3 bei“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Schaumweinemengen mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt sowie die Worte „nach ordnungsmäßiger Versendung“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.

11. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

#### „§ 9

##### Verbringen

in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführter Schaumwein darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes unversteuert zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Überlassung des unversteuerten Schaumweins zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über den zu versendenden Schaumwein eine Versendungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Empfänger hat den Schaumwein unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Betriebsbuch, im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben.

(5) Die Steuer, die mit der Überlassung des unversteuerten Schaumweins zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, erlischt, wenn der Schaumwein zur weiteren Be- oder Verarbeitung in den Herstellungsbetrieb

aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.“

12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Herstellungsbetrieb erforderlichen technischen Proben und unentgeltlich abgegebenen Kostproben, die im Herstellungsbetrieb verbraucht werden,“ durch die Worte „in § 8 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Proben“ ersetzt;

bb) in Satz 3 werden die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Probenbuchs“ durch das Wort „Probenbuches“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Probenbuchs“ durch das Wort „Probenbuches“ und die Worte „dadurch die Steuerbelange“ durch die Worte „die Steuerbelange dadurch“ ersetzt.

13. Die Überschrift vor dem bisherigen § 10 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 9 und 15 Nr. 2 des Gesetzes“.

14. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „am Tage der Zurücknahme“ gestrichen;

bb) die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Rückwarenbuch jederzeit vorgelegt werden können. Der Hersteller hat die Rückwaren auf Verlangen des Hauptzollamts bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Rückwarenbuchs abgesehen wird, wenn dadurch die Steuerbelange“ durch die Worte „Rückwarenbuches abgesehen wird, wenn die Steuerbelange dadurch“ ersetzt.

15. Die Überschrift vor § 12 erhält folgende Fassung:

„Zu § 12 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.

16. Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer der Schaumweinsteuer unterliegende (steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 139 der Abgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren,
2. ein Verzeichnis der wesentlichen bei der Schaumweinherstellung benutzten Gefäße und Geräte unter Angabe ihres regelmäßigen Standortes, bei Gefäßen auch ihrer Nummer und ihres Raumgehaltes,
3. eine Beschreibung der Herstellungsverfahren für jede Art von steuerpflichtigem Schaumwein, soweit möglich unter Angabe der Ausbeuteverhältnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.

(3) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und die amtlichen Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, zu führen und aufzubewahren ist.

§ 13

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 12 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebszeit“ die Worte „im allgemeinen“ eingefügt;

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

18. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

19. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat den in dem Betrieb hergestellten steuerpflichtigen Schaumwein am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Schaumwein übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Der Schaumwein ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Schaumwein“ kenntlich zu machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume deutlich abzugrenzen und durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(4) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebes zulassen, wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Ruhen des Herstellungsbetriebes

(1) Ruht ein Herstellungsbetrieb voraussichtlich länger als vier Wochen, so kann das Hauptzollamt die zur Herstellung von Schaumwein bestimmten Geräte und Gefäße gegen unbefugte Benutzung amtlich verschließen lassen. Der Hersteller ist für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(2) Über das Anlegen und das Abnehmen der Verschlüsse ist eine Verhandlung in zwei Stücken aufzunehmen, die von dem Betriebsinhaber

oder seinem Vertreter mit zu unterschreiben ist. Ein Stück ist zum Belegheft des Herstellers zu nehmen."

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ergeben“ durch das Wort „ausweisen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mehrere Ausgangslagerbücher zu führen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 16 Abs. 4).“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Betriebsbuchs und des Ausgangslagerbuchs befreien, wenn dadurch die Steuerbelange“ durch die Worte „Betriebsbuches und des Ausgangslagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuer-schuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „steuerlichen Büchern“ durch das Wort „Steuerbüchern“ und die Worte „des Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ und die Worte „dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur Abgabe einer Anzeige über das Verbringen von Schaumwein aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes oder über die Vernichtung befreien und zulassen, daß die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorgenommen wird, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

23. § 20 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststelle kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Schaumwein“ durch die Worte „untergegangenen Schaumwein“ ersetzt.

24. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

#### Probenentnahme

Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von Schaumwein und anderen alkohol- und kohlen-säurehaltigen Erzeugnissen, die in dem Betrieb hergestellt oder in den Betrieb eingebracht worden sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und die Worte „dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;
- bb) in Satz 3 werden die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;
- cc) in Satz 4 werden die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann im Einzelfall“ durch die Worte „Sie kann im einzelnen Fall“ ersetzt;
- dd) in Satz 6 werden die Worte „dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die körperliche Aufnahme“ durch die Worte „körperliche Aufnahme“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „des Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;
- bb) in Satz 3 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.

26. Die Überschrift vor § 23 und § 23 werden gestrichen.

27. § 23 b erhält folgende Fassung:

„§ 23 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 7 Abs. 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 oder 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, § 19 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Pflicht zur Führung des Probenbuches nach § 10 Abs. 1 Satz 1, des Betriebsbuches nach § 18 Abs. 1 oder des Ausgangslagerbuches nach § 18 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 1 oder § 20 a Satz 1 zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Inhalt von Sendungen mit un versteuertem Schaumwein, der ausgeführt werden soll, entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 23 a Satz 1 Schaumwein oder Waren, zu deren Herstellung unversteuerter Schaumwein verwendet worden ist, in einem Freihafen unversteuert verbraucht.“

**Artikel 2**

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 1 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.

2. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 3 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird,“ eingefügt;
  - bb) am Schluß der Nummer 2 wird der Bindestrich durch einen Punkt ersetzt;
  - cc) die Worte „wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 5 und § 5 erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 4 und 14 Nr. 2 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung

§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

5. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 6 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „38“ durch die Angabe „36, 38“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;
  - bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ und das Wort „das“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

7. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden neue Absätze 1 bis 7.
- b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- c) In den neuen Absätzen 2 und 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 6 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs“ durch die Worte „einem Herstellungsbetrieb in einen anderen zur weiteren Bearbeitung hat der Inhaber des abgebenden Betriebes“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt;
- cc) in Satz 4 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 bei“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Spielkarten mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt sowie die Worte „nach ordnungsmäßiger Versendung“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr“ durch die Worte „, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Abfertigung der Spielkarten zur un versteuerten Verbringung“ durch die Worte „Überlassung der un versteuerten Spielkarten zum Verbringen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Spielkarten“ das Wort „un verzüglich“ eingefügt und die Worte „in dem Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1)“ durch die Worte „im Ausgangslagerbuch“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“, die Worte „Abfertigung der Spielkarten zur un versteuerten Verbringung“ durch die Worte „Überlassung der un versteuerten Spielkarten zum Verbringen“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „spätestens am folgenden Arbeitstag“ und der Klammerhinweis „(§ 17 Abs. 1)“ gestrichen;
- bb) die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 der betrieblichen Anschreibungen jederzeit vorgelegt werden können. Der Hersteller hat die Rückwaren auf Verlangen des Hauptzollamts bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Hersteller hat am Schluß jedes Kalendermonats im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen die Gesamtmenge der Spielkarten darzustellen, die im Laufe des Kalendermonats zurückgenommen worden sind.“
12. Die Überschrift vor § 12 erhält folgende Fassung:
- „Zu § 9 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Wer Spielkarten herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „Wer der Spielkartensteuer unterliegende (steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 139 der Abgabenordnung“ ersetzt;
- bb) die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 12 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.

(2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „und“ das Wort „der“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Spielkarten am Tage“ durch die Worte „steuerpflichtigen Spielkarten am Tag“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „im einzelnen Fall“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „Die Spielkarten sind so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsräume“ die Worte „deutlich abzugrenzen und“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abgänge“ die Worte „auf dem Ausgangslager“ eingefügt;
- bb) die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mehrere Ausgangslagerbücher zu führen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 16 Abs. 4).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts über einzelne Betriebsvorfälle, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, besondere Anschreibungen zu führen.“;
- bb) in Satz 2 werden das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ und das Wort „Ausgangslagerbuchs“ durch das Wort „Ausgangslagerbuches“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „steuerlichen Büchern“ durch das Wort „Steuerbüchern“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Verbringen von Spielkarten aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Spielkarten“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Spielkarten“ die Worte „aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes verbracht oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anzeige“ die Worte „über das Verbringen von Spielkarten aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes oder“ eingefügt.

20. Die §§ 19 a und 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 19 a

Behandlung der im Ausgangslager untergegangenen Spielkarten

Wenn im Ausgangslager Spielkarten untergegangen sind, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Die Dienststelle kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Hersteller hat die untergegangenen Spielkarten im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

§ 20

Probenentnahme, Muster

(1) Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von Spielkarten, die in dem Betrieb hergestellt oder in den Betrieb eingebracht worden sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

(2) Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Spielkarten und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle unentgeltlich zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht werden.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Einzelhandel durch Hersteller

(1) Will der Hersteller den Einzelhandel mit Spielkarten ausüben, so hat er dies mindestens eine Woche vor der erstmaligen Ausübung der Zollstelle in zwei Stücken anzuzeigen. Jedem Stück der Anzeige ist ein Lageplan der Räume beizufügen, in denen der Einzelhandel ausgeübt werden soll. Für die Anzeige von Änderungen gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Einzelhandel mit Spielkarten darf nur in besonderen, von den Herstellungsräumen und dem Ausgangslager getrennten Räumen ausgeübt werden. Darin dürfen sich weder unversteuerte Spielkarten noch Einrichtungen oder Werkzeuge befinden, mit denen Spielkarten hergestellt werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einzelne unversteuerte Kartenspiele, die als unverkäufliche Muster zur Ansicht dienen.“

23. Die Überschrift vor § 23 und § 23 werden gestrichen.

24. Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 11 und 14 Nr. 3 des Gesetzes“.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt;
- bb) in Satz 4 werden die Worte „Anmeldung zur Steuerfestsetzung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

26. § 24 b erhält folgende Fassung:

„§ 24 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 7 Abs. 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 9 Abs. 1 oder 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4, § 11 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 13, § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 19 a Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, oder § 24 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
5. einer Pflicht zur Führung des Ausgangslagerbuches nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Inhalt von Sendungen mit unversteuerten Spielkarten, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchersteuerpflichtige Ware kennzeichnet,
2. einer Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder 2 über die Kennzeichnung oder Verpackung von Spielkarten zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 24 a Satz 1 Spielkarten in einem Freihafen unversteuert gebraucht."

### Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1975 (BGBl. I S. 1260), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 4 und 13 Nr. 2 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „38“ durch die Angabe „36, 38“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ und das Wort „das“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden neue Absätze 1 bis 6.

- b) In den neuen Absätzen 2 und 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 3 und 4 Satz 2“ durch die Worte „Absätzen 2 und 3 Satz 2“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt;

cc) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Die Steuerschuld fällt weg“ durch die Worte „Die Steuer, die durch die Entfernung der Zündwaren aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, erlischt“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgangslager“ der Klammerhinweis „(§ 13)“ eingefügt und die Worte „spätestens am folgenden Arbeitstag“ gestrichen;

bb) die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 der betrieblichen Anschreibungen jederzeit vorgelegt werden können. Der Hersteller hat die Rückwaren auf Verlangen des Hauptzollamts bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hersteller hat am Schluß jedes Kalendermonats im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen die Gesamtmenge der Zündwaren darzustellen, die im Laufe des Kalendermonats zurückgenommen worden sind.“

7. Die Überschrift vor § 9 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 139 der Abgabenordnung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtliche“ durch die Worte „die amtlichen“ ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10  
Anzeige über Änderungen
- (1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 9 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.
- (2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“
10. § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mehrere Ausgangslagerbücher zu führen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 13 Abs. 4).“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „steuerlichen Büchern“ durch das Wort „Steuerbüchern“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den in dem Betrieb hergestellten Zündwaren“ durch die Worte „Zündwaren, die in dem Betrieb hergestellt worden sind,“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
14. § 20 wird gestrichen.
15. Die Überschrift vor § 21 erhält folgende Fassung:
- „Zu § 11 des Gesetzes und zu § 212 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung“.
16. § 23 b erhält folgende Fassung:
- „§ 23 b  
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
  2. einer Pflicht nach § 6 Abs. 2 oder 3 Satz 2, § 8 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, § 15 oder § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
  3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
  4. einer Anzeigepflicht nach § 10, § 11 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder § 17 Satz 1 zuwiderhandelt,
  5. einer Pflicht zur Führung des Ausgangslagerbuches nach § 14 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
  6. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. den Inhalt von Sendungen mit unversteuerten Zündwaren, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet,
  2. einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder des § 22 Abs. 1 über die Verpackung oder Kennzeichnung von Zündwaren zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 23 Zündwaren vor der Abgabe an den Verbraucher umpackt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 23 a Satz 1 Zündwaren in einem Freihafen unversteuert verbraucht.“

#### Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 5 und § 5 erhalten folgende Fassung:  
„Zu §§ 5 und 13 Nr. 2 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“

#### § 5

##### Steueranmeldung

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

2. In der Überschrift vor § 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Angabe „38“ durch die Angabe „36 a, 38“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;  
 bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ und das Wort „das“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

## 4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden neue Absätze 1 bis 7.
- b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Worte „Gattung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)“ durch die Worte „Art — nach den in § 2 des Gesetzes bezeichneten Steuergruppen —“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt;  
 bb) in Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt;  
 cc) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

## f) Die neuen Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Steuer, die durch die Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, erlischt, wenn die Leuchtmittel ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder wenn sie während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen.“

(7) Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen

abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen.“

## 5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „den betrieblichen Anschreibungen“ durch die Worte „in den Fällen des § 21 Abs. 2 bei den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Leuchtmittel mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die bedingt entstandene Steuerschuld geht mit der Weitergabe der Leuchtmittel auf die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Betriebe über. § 7 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.“

## 6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte „der unverschuldeten“ durch das Wort „unverschuldeter“ und der Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 2)“ durch den Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt;  
 bb) in Satz 3 werden die Worte „in dem“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Leuchtmittel mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden.“

- c) In Absatz 3 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt sowie die Worte „nach ordnungsmäßiger Versendung“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.
7. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11**  
Verbringen
- in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr
- (1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Leuchtmittel dürfen, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel, unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.
- (2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Überlassung der unversteuerten Leuchtmittel zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über die zu versendenden Leuchtmittel eine Versendungsanmeldung zu übergeben.
- (3) Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.
- (4) Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben.
- (5) Die Steuer, die mit der Überlassung der unversteuerten Leuchtmittel zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, erlischt, wenn die Leuchtmittel zur weiteren Bearbeitung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.“
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „am Tag der Zurücknahme“ und die Worte „spätestens am folgenden Arbeitstag“ gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung: „Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Rückwarenbuch jederzeit vorgelegt werden können. Der Hersteller hat die Rückwaren auf Verlangen des Hauptzollamts bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren.“
9. Die Überschrift vor § 15 erhält folgende Fassung:  
„Zu § 10 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 139 der Abgabenordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtliche“ durch die Worte „die amtlichen“ ersetzt.
11. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16**  
Anzeige über Änderungen
- (1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 15 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.
- (2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“
12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „welche Betriebszeit“ durch die Worte „welche tägliche Betriebszeit“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher,“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsräume“ die Worte „deutlich abzugrenzen und“ eingefügt.
14. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mehrere Ausgangslagerbücher zu führen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 20 Abs. 4).“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „steuerlichen Büchern“ durch das Wort „Steuerbüchern“ ersetzt.

16. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Anmeldung zur Steuerfestsetzung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.
17. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den in dem Betrieb hergestellten und in den Betrieb eingebrachten Leuchtmitteln“ durch die Worte „Leuchtmitteln, die in dem Betrieb hergestellt oder in den Betrieb eingebracht worden sind,“ ersetzt.
18. In § 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
19. § 29 wird gestrichen.
20. § 29 b erhält folgende Fassung:

**„§ 29 b**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 7 Abs. 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 oder 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4, § 14 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, § 22 oder § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 8 Abs. 4 Satz 2 über die Anmeldung des Betriebes oder des § 15 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Satz 1 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. einer Pflicht zur Führung des Ausgangslagerbuches nach § 21 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Inhalt von Sendungen mit unversteuerten Leuchtmitteln, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet,
2. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 über die Kennzeichnung oder Verpackung von Leuchtmitteln zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 29 a Satz 1 Leuchtmittel in einem Freihafen unversteuert verbraucht.“

**Artikel 5**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „55 bis 58“ durch die Angabe „55, 56“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ ersetzt.

**Artikel 6**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Tee-steuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „55 bis 58“ durch die Angabe „55, 56“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ ersetzt.

**Artikel 7**

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:  
„Zu §§ 1 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.
2. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:  
„Zu §§ 3 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.
3. § 5 wird gestrichen.
4. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:  
„Zu §§ 4 und 14 Nr. 2 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6  
Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

6. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 6 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ und die Worte „gilt das“ durch die Worte „gilt dies“ ersetzt.

8. Die Überschrift vor § 8 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden neue Absätze 1 bis 7.

b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) In den neuen Absätzen 2 und 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ durch die Worte „Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt;

cc) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 6 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die bedingte Steuerschuld geht bei Weitergabe des Salzes an den Lagerinhaber auf diesen über.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Salz mengen mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden.“

b) In Absatz 3 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen und das Wort „Wege“ durch das Wort „Weg“ ersetzt.

12. § 10 a erhält folgende Fassung:

**„§ 10 a**

**Verbringen**

in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführtes Salz darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel, unversteuert in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Überlassung des unversteuerten Salzes zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über das zu versendende Salz eine Versandungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Empfänger hat das Salz unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben.

(5) Die Steuer, die mit der Überlassung des unversteuerten Salzes zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist,

erlischt, wenn das Salz in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht."

13. Die Überschrift vor § 12 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 8 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“.

14. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 der betrieblichen Anschreibungen jederzeit vorgelegt werden können.“

15. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:

„Zu § 10 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 139 der Abgabenordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“

17. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Betriebszeit“ die Worte „im allgemeinen“ eingefügt.

18. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „als solche“ durch die Worte „durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften“ ersetzt.

19. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts über einzelne Betriebsvorfälle, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, besondere Anschreibungen zu führen.“

20. In § 19 Satz 1 werden die Worte „Steueraufsicht und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.

21. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

22. Die Überschrift vor § 22 und § 22 werden gestrichen.

23. § 22 b erhält folgende Fassung:

„§ 22 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 8 Abs. 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2, § 10 a Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2; § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 oder § 20 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Pflicht zur Führung des Ausfuhrlagerbuches nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder des Salzsteuerbuches nach § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes, von Solquellen oder Solbrunnen zuwiderhandelt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 14 oder § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 3 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Inhalt von Sendungen mit unversteuertem Salz, das ausgeführt werden soll, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22 a Satz 1 Salz in einem Freihafen unversteuert verbraucht.“

(2) Die Salzsteuerbefreiungsordnung — Anlage zu § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 1974 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;
- bb) in Nummer 12 wird das Wort „gelöst.“ durch die Worte „gelöst, oder“ ersetzt;
- cc) es wird folgende neue Nummer 13 angefügt:

„13. mindestens 0,5 g Patentblau V EWG Nr. E 131, in Wasser gelöst.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „einem Betriebsangehörigen getroffen wird, der auf die Steuerbelange verpflichtet worden ist“ durch die Worte „einer Steuerhilfsperson getroffen wird“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 Abs. 1 bis 4 Satz 1 gilt sinngemäß.“;
- bb) in Satz 4 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, der“ durch die Worte „einer Steuerhilfsperson vergällt wird, die“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts einen Plan der Betriebsanlage in zwei Stücken vorzulegen, in dem die Lagerplätze von Salz kenntlich zu machen sind.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „unversteuerte Ablassung“ durch das Wort „Überlassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „einen auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen“ durch die Worte „eine Steuerhilfsperson“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Zwischenlagerinhaber“ das Wort „, Ausfuhrlagerinhaber“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Steuerfestsetzung“ durch das Wort „Versteuerung“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts
1. eine Betriebserklärung, in der die Verwendung des Salzes im einzelnen beschrieben wird;
  2. einen Plan der Betriebsanlage, in dem die Lagerplätze von Salz kenntlich zu machen sind,
- in zwei Stücken vorzulegen.“
7. Die Überschrift vor § 12 erhält folgende Fassung:  
„IV. Steuerregelung“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 12“ wird die Überschrift „Steuerregelung“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Steuer, die mit der Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb oder bei der Einfuhr mit der Überlassung zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht, erlischt, wenn das Salz zu einem in § 1 oder § 7 genannten Zweck verwendet wird oder untergeht.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Steuerschuld“ wird durch das Wort „Steuer“ ersetzt;
- bb) in Nummer 1 wird das Wort „vorschriftswidrig“ durch das Wort „zweckwidrig“ ersetzt;
- cc) in Nummer 2 wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 brauchen die Bestände an Salz nur aufgenommen und angemeldet sowie der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme angezeigt zu werden, wenn das Hauptzollamt dies verlangt.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 oder 5 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
2. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Pflicht zur Führung des Verwendungsbuches nach § 5 Abs. 5 Satz 1 oder des Zwischenlagerbuches nach § 10 Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. als Händler nach § 11 abgepacktes Salz im Sinne des § 3 Abs. 3 bezieht, obwohl er mit sonstigem unvergällten unversteuerten Salz handelt,

5. einer Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vermerke auf Verpackungen, Lieferscheinen oder Rechnungen entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 nicht anbringt."

### Artikel 8

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 1 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.

2. Vor § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zu § 2 des Gesetzes“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt;

bb) in Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „das Eigengewicht des Zuckers“ durch die Worte „der Zuckergehalt“ ersetzt;

cc) in Nummer 1 Satz 4 und Nummer 2 Buchstabe h wird der Klammerhinweis „(einschließlich Traubensaft)“ jeweils durch den Klammerhinweis „(einschließlich Traubenmost)“ ersetzt;

dd) im vorletzten Satz werden die Worte „§ 1 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) in der jeweils geltenden Fassung oder um Arzneimittel im Sinne des § 1 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Futtermittelgesetzes oder um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes“ ersetzt;

ee) im letzten Satz wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit“ durch die Worte „Ist

dem Zollbeteiligten oder dem Abfertigungsbeteiligten die Anmeldung nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „einen Doppelzentner“ durch die Angabe „100 Kilogramm“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 4 und § 4 werden gestrichen.

5. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:  
„Zu §§ 4, 5 und 14 Nr. 1 des Gesetzes“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Steuer-schuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt;

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Steuer-schuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

7. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 6 und 14 Nr. 3 des Gesetzes und zu § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“

9. Die Überschrift vor § 8 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 2, 8 und 14 Nr. 3 des Gesetzes“.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.“;

cc) im letzten Satz werden nach den Worten „im übrigen“ die Worte „— einschließlich Gestellungsbefreiung —“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ durch die Worte „innerdeutschen Handel“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „38, 40, 41“ durch die Angabe „36, 38, 40 bis 42“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Angabe „§§ 55 bis 58“ durch die Angabe „§§ 55 und 56“ ersetzt und nach dem Wort „nur“ das Wort „dann“ eingefügt.
11. Die Überschriften vor § 9 werden durch folgende Überschrift ersetzt:  
„Zu §§ 9 und 14 Nr. 3 des Gesetzes“.
12. § 9 Abs. 6 und 7 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Steuer, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, erlischt, wenn der Zucker ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn er während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht.
- (7) Der Hersteller oder Lagerinhaber hat den Zucker im Zuckersteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 letzter Satz und des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt. Dies gilt nicht, wenn der Zucker während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht.“
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ausfuhrlager sind nur Personen zu bewilligen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„Das Hauptzollamt kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Ausfuhrlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Die bedingte Steuerschuld geht bei Weitergabe des Zuckers an den Lagerinhaber auf diesen über.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuckersteuerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt und das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
„(6) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der unversteuert bezogene Zucker unversteuert an den Lieferer zurückgegeben wird.“
14. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Versendung unversteuerten Zuckers von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am siebenten Arbeitstag nach der Entfernung des Zuckers aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Zucker unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben. Der Aufnahme des Zuckers in den Betrieb des Empfängers bedarf es nicht, sofern er von ihm nach den Vorschriften der Zuckersteuerbefreiungsordnung unmittelbar an einen Erlaubnisscheininhaber weitergegeben wird. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 bei den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.
- (2) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Versenders zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Zuckermengen mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Versender die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Steuerschuld“ wird durch das Wort „Steuer“ ersetzt;
- bb) die Worte „fällt weg“ werden durch das Wort „erlischt“ ersetzt;
- cc) die Worte „nach ordnungsmäßiger Versendung“ werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuckersteuerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt;
  - bb) in Satz 2 werden das Wort „ordnungsmäßig“ gestrichen und das Wort „Wege“ durch das Wort „Weg“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Versendung“ durch die Worte „Verbringen in einen Herstellungsbetrieb“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung“ durch die Worte „, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel,“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abfertigung des Zuckers zur un versteuerten Verbringung“ durch die Worte „Überlassung des un versteuerten Zuckers zum Verbringen“ ersetzt;
    - bb) Satz 2 wird gestrichen;
    - cc) der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:  
Die Worte „Der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte“ werden durch das Wort „Er“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“
  - e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zucker“ das Wort „unverzüglich“ und nach dem Wort „Zuckersteuerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.
  - f) In Absatz 5 werden das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“, die Worte „Abfertigung des Zuckers zur un versteuerten Verbringung“ durch die Worte „Überlassung des un versteuerten Zuckers zum Verbringen“ und die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
17. In § 12 a werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
18. § 12 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt und nach der Angabe „§ 21,“ die Worte „für die Entnahme von Proben § 24,“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt;
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab.“
  - d) In Absatz 4 werden das Wort „steuerfreie“ durch das Wort „unversteuerte“, die Worte „für die Verbringung“ durch die Worte „für das Verbringen un versteuerten Zuckers“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 werden die Worte „Steuerschuld nicht nach § 9 a Abs. 1 Satz 5 und 7 des Gesetzes wegfällt oder“ durch die Worte „bedingte Steuer nicht nach § 9 a Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes erlischt oder für den die bedingte Steuerschuld nicht nach § 9 a Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes“ ersetzt.
19. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:  
„Zu §§ 9 und 14 Nr. 3 des Gesetzes“.
20. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14**
- Zuckersteuerbefreiungsordnung
- Für die Steuerbefreiung von Zucker, der
- a) zur Fütterung von Tieren verwendet wird,
  - b) zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird,
  - c) zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird,
  - d) zur Herstellung von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden,
- gelten die Bestimmungen der Anlage A.“
21. Die Überschrift vor § 15 wird gestrichen.
22. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16**
- Erstattung der Steuer bei Rückwaren
- (1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Zucker im Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen einzutragen. Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpa-

piere, sind so aufzubewahren, daß sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern bei Prüfung der Eintragungen im Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 der betrieblichen Anschreibungen jederzeit vorgelegt werden können.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Kalendermonats im Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen die Gesamtmenge des Zuckers darzustellen, der im Laufe des Kalendermonats zurückgenommen worden ist. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu übertragen."

23. Die Überschrift vor § 17 erhält folgende Fassung:

„Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes und zu §§ 139, 209 und 212 der Abgabenordnung“.

24. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 191 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 139 der Abgabenordnung“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „amtliche“ durch die Worte „die amtlichen“ und die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

25. § 18 erhält folgende Fassung:

### „§ 18

#### Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 17 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.

(2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“

26. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „den jeweiligen Beginn“ durch die Worte „die erstmalige Eröffnung des Betriebes und den jeweiligen Beginn“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebszeit“ die Worte „im allgemeinen“ eingefügt;

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, sowie die jeweilige Beendigung der Zuckerherstellung, soweit sie voraussichtlich über eine Woche hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

27. In § 20 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ und das Wort „steuerbaren“ durch das Wort „steuerpflichtigen“ ersetzt.

28. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zucker“ die Worte „und in den Fällen des § 6 Abs. 2 die zuckerhaltigen Waren“ eingefügt und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt;

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Zucker oder die zuckerhaltigen Waren nicht in besonderen Räumen gelagert werden können, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Raumteile durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“

29. § 22 erhält folgende Fassung:

### „§ 22

#### Zuckersteuerbuch, Anordnung weiterer Steuerbücher

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang an Zucker ein Zuckersteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt

werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts über die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe nach Art, Menge und Zuckergehalt sowie über die sich daraus errechnende Zuckermenge besondere Anschreibungen zu führen. Er hat außerdem auf Verlangen des Hauptzollamts zu steuerlichen Zwecken weitere Anschreibungen zu führen, insbesondere Wiegebücher und Aufzeichnungen über die Feststellung des Zuckergehalts der Ausgangsstoffe und der Fertigerzeugnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Zuckersteuerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

30. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für Zwecke der Steueraufsicht“ durch die Worte „zu steuerlichen Zwecken“ und die Worte „Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld“ durch die Worte „Besteuerung und die Steueraufsicht“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die zu innerbetrieblichen Zwecken geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“

31. § 24 erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

##### Probenentnahme

Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von Erzeugnissen, die in dem Betrieb hergestellt worden sind, und von Zucker und zuckerhaltigen Stoffen, die in den Betrieb eingebracht worden sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.“

32. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zucker und zuckerhaltigen Waren aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. In der Anmeldung sind auch die seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse mit ihrem Durch-

schnittsgehalt an reinem Zucker und die Verarbeitungsverluste anzugeben. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Sie kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „genehmigen“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ und das Wort „Bestandsfeststellung“ durch das Wort „Bestandsaufnahme“ ersetzt;

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden die Bestände amtlich festgestellt, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden.“

33. Die Überschrift vor § 26 und § 26 werden gestrichen.

34. Nach § 26 werden die Überschrift „Zu § 14 Nr. 1 des Gesetzes“ und der folgende neue § 26 a eingefügt:

#### „§ 26 a

##### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Zucker und von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Zucker auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder bei gleicher Sachlage befreit wäre oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.“

35. Nach dem neuen § 26 a wird die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

36. Der bisherige § 26 a wird § 26 b und erhält folgende Fassung:

#### „§ 26 b

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt,

2. einer Pflicht nach § 9 Abs. 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4, § 12 a, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 4 oder 5, § 23 oder § 24 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Pflicht zur Führung des Ausfuhrlagerbuches nach § 10 Abs. 2 Satz 3, des Interventionslagerbuches nach § 12 b Abs. 3 Satz 1 oder des Zuckersteuerbuches nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 12 b Abs. 1 über die Anmeldung und Abmeldung des Interventionslagers oder des § 17 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 18 oder § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Inhalt von Sendungen mit unverteuertem Zucker, der ausgeführt werden soll, entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 26 a Satz 1 Zucker oder Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, in einem Freihafen unverteuert verbraucht."

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1973 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der folgenden Bestimmungen“ durch die Worte „der §§ 2 bis 6“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Vergällung**

(1) Zucker, der nach § 1 steuerfrei verwendet werden soll, ist, sofern nicht § 4 Abs. 1 Anwendung findet, durch gleichmäßiges Vermischen mit einem der nach Absatz 2 zugelassenen Stoffe zu vergällen.

(2) Vergällungsmittel sind für 100 kg Eigengewicht Zucker

1. 1 kg Fettsäuren mit mindestens 10 C — Atomen,

2. 13 kg kalzinierte Pottasche,
3. 5 kg kalzinierte Soda,
4. 1 kg Seifenpulver,
5. 1 kg Seifenflocken,
6. 5 kg Natriumhydroxid mit einem Gehalt von mindestens 95 vom Hundert NaOH,
7. 5 kg Kaliumhydroxid mit einem Gehalt von mindestens 85 vom Hundert KOH,
8. 0,25 kg Eisenoxid mit einem Gehalt von mindestens 50 vom Hundert Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>,
9. 0,1 kg Petroleum oder 0,25 kg sonstiges Mineralöl,
10. 1 kg Sulfitablauge, gepulvert, mit einem Gehalt an Ligninsulfosäure von mindestens 30 vom Hundert im wasserfreien Stoff,
11. 1 kg Natronwasserglaspulver (Disilikat),
12. 1 kg Tierkörpermehl,
13. 1 kg Phenol (Karbolsäure),
14. 0,2 kg beta-Naphthol,
15. 10 kg Kalziumchloridhydrate,
16. 5 kg wasserfreies Kalziumchlorid,
17. 10 kg Harnstoff oder
18. 1 kg Paraformaldehyd.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Fall im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht. Rechtsvorschriften, nach denen die Verwendung von Zucker, der mit bestimmten Vergällungsmitteln vergällt ist, zu bestimmten Zwecken unzulässig ist, bleiben unberührt.

(3) Vor der Vergällung stellt der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger, im Zweifelsfall die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt fest, ob die Vergällungsmittel den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß diese Feststellung von einer Steuerhilfsperson getroffen wird.

(4) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder in der Lagerstätte eines Händlers, der vom Hauptzollamt zugelassen worden ist, zu vergällen. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Hauptzollamt zulassen, daß der Zucker in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Die Zulassung darf nur Personen erteilt werden, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Über die Zulassung wird ein Erlaubnisschein nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt. § 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten sinngemäß. Bei der Einfuhr von vergälltem Zucker kann die Zollstelle von einer nochmaligen Vergällung absehen, wenn der Zollbeitragspflichtige oder der Abfertigungsbeteiligte schriftlich erklärt, daß der Zucker nach den Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 und 2 vergällt worden ist, und seine Erklärung glaubhaft ist.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Sie ist der Zollstelle spätestens drei Tage vorher mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß der Zucker nicht unter amtlicher Aufsicht, sondern in Anwesenheit einer Steuerhilfsperson vergällt wird, die feststellt, daß der Zucker ordnungsmäßig vergällt worden ist. Wer Zucker vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.“

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3

#### Allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Zucker

Soll Zucker, der nach § 2 vergällt worden ist, zu einem nach § 1 begünstigten Zweck verwendet werden, so bedarf es hierzu keiner besonderen Erlaubnis; die steuerfreie Verwendung ist allgemein erlaubt. Wer solchen Zucker abgibt, hat, soweit er verpackt ist, auf der Verpackung, andernfalls auf dem Lieferschein und der Rechnung in unauslöschlicher Schrift deutlich zu vermerken:

„Unversteuerter vergällter Zucker!

Darf zum menschlichen Genuß oder zur Herstellung von Lebensmitteln oder Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden!“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Genehmigung der“ durch die Worte „Besondere Erlaubnis zur“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Verwendung von vergälltem Zucker zu einem nach § 1 begünstigten Zweck nicht möglich, so kann das Hauptzollamt auf Antrag zulassen, daß unvergällter Zucker zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwendet wird; das gleiche gilt, wenn die Verwendung von vergälltem Zucker zu dem begünstigten Zweck zwar möglich wäre, in der Betriebsstätte des Verwenders aber ohnehin für andere begünstigte Zwecke überwiegend unvergällter Zucker auf Erlaubnisschein steuerfrei verwendet wird, oder wenn die Verwendung des Zuckers zu dem begünstigten Zweck bereits auf Grund anderer Vorschriften überwacht werden muß. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller glaubhaft macht, in einem Kalenderjahr mindestens 400 Kilogramm Zucker zu begünstigten Zwecken zu verwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und der Verwendungszweck anzugeben“ durch die Worte „, der Verwendungszweck und die Gründe anzugeben, warum die Verwendung von vergälltem Zucker nicht möglich ist“ ersetzt;

bb) es wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts einen Plan der Betriebsanlage in zwei Stücken vorzulegen, in dem die Lagerplätze von Zucker kenntlich zu machen sind.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein aus. Bei Nachweis eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können für einen Antragsteller mehrere Erlaubnisscheine ausgestellt werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Änderungen seiner Betriebsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuerten Zucker danach nicht weiter beziehen, aber vorhandene Bestände solchen Zuckers noch zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwenden, so kann ihm das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag hierfür eine angemessene Nachfrist gewähren; ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber weiterhin unversteuerten Zucker beziehen und zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwenden, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist des bisherigen Erlaubnisscheins.

(5) Geht der Erlaubnisschein verloren, so hat dies der Erlaubnisscheininhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus, wenn die Voraussetzungen für die steuerfreie Verwendung von unvergälltem Zucker zu dem begünstigten Zweck weiter vorliegen.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### Bezug, Verwendung und Abgabe von unvergälltem Zucker

(1) Der Erlaubnisscheininhaber darf Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Interventionslager oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet oder aus einem Zollverkehr unversteuert beziehen.

(2) Will der Erlaubnisscheininhaber Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Interventionslager unversteuert beziehen, so legt er seinen Erlaubnisschein dem Hersteller oder Lagerinhaber bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme des Zuckers vor. Der Hersteller oder Lagerinhaber hat auf dem Erlaubnisschein spätestens an dem auf die Lieferung des Zuckers folgenden Arbeitstag die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und ihn dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von der alsbaldigen Rückgabe des Erlaubnisscheins zulassen.

(3) Will der Erlaubnisscheininhaber Zucker unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem Zollverkehr unversteuert beziehen, so beantragt er schriftlich bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle unter Vorlage seines Erlaubnisscheins die Überlassung des Zuckers zur steuerfreien Verwendung. Wird eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so ist der Antrag in dieser zu stellen.

(4) Der Erlaubnisscheininhaber hat den Zucker unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und, soweit er nicht sofort verwendet wird, dort getrennt von anderem Zucker aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der auf Erlaubnisschein unversteuert bezogene Zucker zusammen mit anderem gleichartigen Zucker, auch unter Vermischen, gelagert wird, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Erlaubnisscheininhaber hat nach näherer Weisung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Anschreibungen zulassen oder die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß der unversteuert bezogene Zucker unversteuert an den Lieferer zurückgegeben, an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder in ein Ausfuhrlager (§ 10 der Durchführungsbestimmungen) aufgenommen wird.

(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß Zucker, der nicht mehr zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, unter Steuerüberwachung

1. ohne steuerliche Folgen vernichtet wird;
2. mit einem Vergällungsmittel (§ 2 Abs. 2) vergällt wird, mit der Folge, daß die Vorschriften über vergällten Zucker Anwendung finden.“

6. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Klammerhinweis „(§ 3 Abs. 3)“ wird gestrichen;
- bb) nach dem Wort „erlischt“ werden die Worte „— soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt —“ eingefügt;
- cc) in Nummer 3 wird das Wort „Verwendungsbetriebs“ durch das Wort „Verwendungsbetriebes“ ersetzt;
- dd) in Nummer 5 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt;
- ee) in Nummer 6 werden die Worte „nach § 3 Abs. 3 Satz 3 gewährten Nachfrist“ durch die Worte „Nachfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Stellt im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der neue Inhaber des Verwendungsbetriebes innerhalb von zwei Monaten nach Betriebsübernahme den Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, so erlischt die Vergünstigung nicht vor der Entscheidung des Hauptzollamts über diesen Antrag, es sei denn, daß die Vergünstigung vorher widerrufen wird oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 6 vorliegen. Das Hauptzollamt kann zugleich mit der Ausstellung des neuen Erlaubnisscheins zulassen, daß die noch vorhandenen Bestände an Zucker unversteuert übernommen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Erben, Liquidatoren oder der Konkursverwalter zur Fortführung des Betriebes bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder zur Abwicklung des Betriebes die bisher gewährte Vergünstigung noch für eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen oder daß die vorhandenen Bestände an Zucker unversteuert an Erlaubnisscheininhaber, Ausfuhrlagerinhaber oder Hersteller abgegeben werden.

(4) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Bestände unversteuerten Zuckers zur Versteuerung anzu-melden.

(5) Der Erlaubnisschein und das Verwendungsbuch sind innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen der Vergünstigung dem Hauptzollamt zu übersenden.“

8. § 7 wird gestrichen.

9. Die Überschrift vor § 8 erhält folgende Fassung:

„II. Steuerbefreiung für Zucker, der als Futterzucker verwendet wird“.

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.“

11. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vergällung

(1) Zucker, der nach § 7 steuerfrei verwendet werden soll, ist durch gleichmäßiges Vermischen mit einem der nach Absatz 2 zugelassenen Stoffe zu vergällen.

(2) Vergällungsmittel sind für 100 kg Eigengewicht Zucker,

1. der zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden soll,

a) 2,5 kg Fischmehl zuzüglich 1 kg Quellstärke,

b) 2,5 kg Fischmehl zuzüglich 1 kg Viehsalz oder anderes Salz,

c) 2,5 kg Tierkörpermehl zuzüglich 1 kg Quellstärke oder

d) 1 kg Bockshornkleesamenmehl zuzüglich 4 kg Kreide,

2. der zur Fütterung von Bienen verwendet werden soll,

a) 0,25 kg Eisenoxid mit einem Gehalt von mindestens 50 vom Hundert  $Fe_2O_3$  oder

b) 0,05 kg Octosan (Octaacetylsaccharose).

Soll der Zucker zur Herstellung von Vollmilch-austauschfuttermitteln verwendet werden, so sind Vergällungsmittel für 100 kg Eigengewicht Zucker neben den in Satz 1 unter Nummer 1 aufgeführten Stoffen auch 3,5 kg Viehsalz. Ist der Zucker zur Silierung von Grünfütter bestimmt, so dürfen als Vergällungsmittel für 100 kg Eigengewicht Zucker an Stelle der in Satz 1 unter Nummer 1 aufgeführten Stoffe 25 kg Viehsalz zuzüglich 1,9 kg Eisensulfat verwendet werden. Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Fall im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht. Für die Feststellung, daß die Vergällungsmittel den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb, in der Lagerstätte eines vom Hauptzollamt zugelassenen Händlers oder im Betrieb eines vom Hauptzollamt zugelassenen Futtermittelherstellers zu vergällen. Die Zulassung darf nur Händlern und gewerblichen Futtermittelherstellern erteilt werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 erfüllen. § 2 Abs. 4 Satz 4 bis 6 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

12. Nach dem neuen § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Futterzucker

Soll Zucker, der nach § 8 vergällt worden ist, zu einem nach § 7 begünstigten Zweck verwendet werden, so bedarf es hierzu keiner besonderen Erlaubnis; die steuerfreie Verwendung ist allgemein erlaubt. Wer solchen Zucker abgibt, hat, soweit er verpackt ist, auf der Verpackung, andernfalls auf dem Lieferschein und der Rechnung in unauslöschlicher Schrift deutlich zu vermerken:

„Unversteuerter vergällter Zucker!“

Darf zum menschlichen Genuß oder zur Herstellung von Lebensmitteln oder Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden!“

13. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden gestrichen.

14. Die Überschrift vor dem bisherigen § 12 wird Überschrift vor dem neuen § 10.

15. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 10 und 11.

16. Im neuen § 10 werden die Worte „der folgenden Bestimmungen“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.

17. Der neue § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Besondere Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren

(1) Wer unvergällten Zucker zu dem nach § 10 begünstigten Zweck steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf und der Verwendungszweck anzugeben. Dem Antrag sind ein Plan der Betriebsanlage und eine Beschreibung der Verarbeitung in zwei Stücken beizufügen. In dem Plan sind die Räume kenntlich zu machen, in denen der Zucker gelagert und verarbeitet werden soll.

(2) § 4 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Überwachung der Ausfuhr der Fertigwaren gilt § 9 Abs. 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

18. Nach § 11 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„IV. Steuerregelung

§ 12

Steuerregelung

(1) Die Steuer, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Überlassung zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht, erlischt, wenn

1. der Zucker zu einem in § 1 oder § 7 genannten Zweck verwendet wird,
2. der Zucker zu dem in § 10 genannten Zweck verwendet wird und die Fertigwaren ausgeführt werden oder
3. der Zucker oder die Fertigwaren untergehen.

(2) Die bedingte Steuer wird unbedingt

1. für Zucker oder Fertigwaren, die zweckwidrig verwendet werden,
2. für die beim Erlöschen der Vergünstigung, im Fall der Gewährung einer Nachfrist bei ihrem Ablauf vorhandenen Bestände an Zucker.

(3) Die Steuer nach Absatz 2 Nr. 2 wird nicht unbedingt vor der Entscheidung über

1. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins oder auf Gewährung einer Nachfrist,
2. einen vor Übergang des Betriebes auf einen neuen Inhaber von diesem gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins,
3. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins oder der Nachfrist gestellten Antrag, den Zucker an den Lieferer zurückgeben, an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben, in ein Ausfuhrlager aufnehmen, unter Steuerüberwachung vergällen oder vernichten zu dürfen.

(4) Die unbedingt gewordene Steuer wird im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 sofort, im übrigen zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist, fällig.

#### V. Steueraufsicht

##### § 13

##### Steueraufsicht

(1) Der Steueraufsicht unterliegen

1. der Bezug und die Abgabe von unversteuertem Zucker,
2. die Verwendung von Zucker mit allgemeiner Erlaubnis,
3. die Verwendung von Zucker auf Erlaubnisschein,
4. die Vergällung von unversteuertem Zucker außerhalb eines Herstellungsbetriebes.

(2) Für die Entnahme von Proben gilt § 24, für die Bestandsaufnahme in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gilt § 25 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 — ausgenommen die Fälle, in denen Zucker zu dem nach § 10 begünstigten Zweck verwendet werden soll — brauchen die Bestände an Zucker nur aufgenommen und angemeldet sowie der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme angezeigt zu werden, wenn das Hauptzollamt dies verlangt.

(3) Das Hauptzollamt kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Auf Verlangen des Hauptzollamts sind über den Bezug, die

Abgabe und die Verwendung des Zuckers Anschreibungen zu führen. Diese sind den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(4) Soll Zucker zu dem nach § 10 begünstigten Zweck verwendet werden, so hat der Erlaubnisscheininhaber die Betriebs- und Lagerräume so einzurichten, daß die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger den Gang der Verarbeitung verfolgen und sich von dem Übergang des Zuckers in die zur Ausfuhr bestimmten Fertigwaren überzeugen können."

19. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden gestrichen.

20. In der Überschrift vor § 16 wird die Angabe „IV.“ durch die Angabe „VI.“ ersetzt.

21. Der bisherige § 16 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

##### „§ 14

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
2. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. der Pflicht zur Führung des Verwendungsbuches nach § 5 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vermerke auf Verpackungen, Lieferscheinen oder Rechnungen entgegen § 3 Satz 2 oder § 9 Satz 2 nicht anbringt."

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1973 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 Buchstabe d wird der Klammerhinweis „(einschließlich Traubensaft)“ durch den Klammerhinweis „(einschließlich Traubenmost)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.

3. In § 8 Satz 2 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt.

4. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 angefügt:

**„§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 oder 5, § 5 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 oder § 9 in Verbindung mit § 24 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
3. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 über das Verfahren bei der Ausfuhr zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Inhalt von Sendungen mit Waren, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als Ware, für die eine Vergütung von Zuckersteuer aus Rechtsgründen beansprucht wird, kennzeichnet.“

**Artikel 9**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 10**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. April 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 23. April 1977

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 77	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens .....	381
	188-12	
6. 4. 77	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Februar 1977 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) .....	408
24. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit .....	411
29. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	412

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 633/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 3. 77 L 80/1
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 634/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 3. 77 L 80/3
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 635/77 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	29. 3. 77 L 80/5
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 636/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 3. 77 L 80/6
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 637/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 3. 77 L 80/12
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 638/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 3. 77 L 80/14
28. 3. 77	Verordnung (EWG) Nr. 639/77 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung des Verkaufs von Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76	29. 3. 77 L 80/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 640/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 3. 77	L 81/1
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 641/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 77	L 81/3
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 642/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1976 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	30. 3. 77	L 81/5
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft	30. 3. 77	L 81/7
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 644/77 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor	30. 3. 77	L 81/10
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 645/77 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Belastung bei der Einfuhr aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für die Zeit ab 1. April 1977	30. 3. 77	L 81/11
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 646/77 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 984/76 über eine Vergleichsprüfung der Erhebungsverfahren für die Anlage der Olkartei	30. 3. 77	L 81/12
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 647/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 3. 77	L 81/13
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 648/77 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1961/75 und (EWG) Nr. 3066/75	31. 3. 77	L 82/1
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 649/77 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1976/1977 für Rindfleisch	31. 3. 77	L 82/2
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 650/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung bestimmter Vieharten in den von der Trockenheit betroffenen Gebieten	31. 3. 77	L 82/3
29. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 651/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich des in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für den französischen Franken, das irische Pfund und die italienische Lira	31. 3. 77	L 82/4
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 652/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 3. 77	L 83/1
30. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 653/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 3. 77	L 83/3
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Abl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977)	30. 3. 77	L 81/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 644/77 der Kommission vom 29. März 1977 über besondere Durchführungsbestimmungen zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor (Abl. Nr. L 81 vom 30. 3. 1977)	1. 4. 77	L 85/24

## Einbanddecken 1976

---

**Teil I: 18,— DM** (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

**Teil II: 12,— DM** (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,  
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten  
für Teil I lagen der Nr. 8/1977 und für Teil II der  
Nr. 3/1977 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung  
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99—509  
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten  
für die Vorausrechnung.

---

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.